

RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT

in der Fassung vom 25. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

- Präambel
- I. Allgemeine Fördergrundsätze
- II. Außerschulische Bildung, Seminare und Projekte
- III. Mitarbeiterausbildung und -fortbildung
- IV. Ferienspiele
- V. Fahrten und Freizeiten im In- und Ausland
- VI. Studienreisen und internationale Begegnungen im In- und Ausland
- VII. Material für die Jugendgruppenarbeit
- VIII. Schaffung von Räumen für die Jugendarbeit
- IX. Zusatzbestimmung
- X. Inkrafttreten

Information und Kontakt:

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Fachdienst Sport und Jugendarbeit – Jugendbildungswerk & Jugendförderung –

Südring 2 - 34497 Korbach

Tel.: 05631/954 - 458

Fax: 05631/954 – 9458

www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

E-Mail: foerderung-jugendarbeit@lkwafkb.de.de

Facebook: www.facebook.com/pages/Jugend-in-Waldeck-Frankenberg

Richtlinien

für die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 1. Oktober 1996 in der Fassung vom 25. Februar 2014

Präambel

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg ist gem. § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i. V. mit § 5 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Jugendamt ist für die Wahrnehmung der Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe zuständig, die sich aus dem SGB VIII ergeben. Im Rahmen dieser Leistungsverpflichtung unterstützt der Fachdienst Sport und Jugendarbeit gem. §§ 11, 12 i. V. 74 SGB VIII die eigenverantwortliche Tätigkeit von Jugendgruppen, Jugendverbänden, Jugendinitiativen, Vereinen und anderen Trägern auf dem Gebiet der Jugendarbeit unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens.

Ziel der Förderung ist es, insbesondere solche Angebote zu stärken, die an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen sowie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen.

Es wird erwartet, dass auf die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen gem. § 9 Abs. 3 SGB VIII in allen Bereichen der Jugendarbeit eingegangen wird; Benachteiligungen sollen abgebaut und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gefördert werden.

I. Allgemeine Fördergrundsätze

A. Grundsätze

Das Förderangebot richtet sich insbesondere an junge Menschen aus dem Landkreis Waldeck-Frankenberg. Junger Mensch ist nach dem Sprachgebrauch des Sozialgesetzbuches VIII, wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Voranmeldungen und Anträge sind beim Fachdienst Sport und Jugendarbeit des Landkreises Waldeck-Frankenberg einzureichen und werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bei Voranmeldungen, die nicht fristgerecht eingehen, werden Förderanträge dennoch berücksichtigt, wenn am Jahresende noch Haushaltsmittel vorhanden sind.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und den vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln gewährt.

Eine Mehrfachförderung derselben Veranstaltung aus unterschiedlichen Positionen des Jugendhilfehaushaltes des Landkreises Waldeck-Frankenberg ist nicht möglich.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Eine Förderung darf maximal bis zur Höhe der ungedeckten Kosten erfolgen.

Der Fachdienst Sport und Jugendarbeit des Landkreises Waldeck-Frankenberg ist berechtigt, sich Nachweise über die Verwendung gewährter Fördermittel vorlegen zu lassen.

Zu Unrecht empfangene sowie nicht ordnungsgemäß verwendete Fördermittel müssen zurückgezahlt werden. Dies gilt auch für nicht oder nicht vollständig verwendete Fördermittel.

Bei allen Vorhaben sollen mögliche Förderungen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes Hessen, der Städte und Gemeinden in Anspruch genommen werden.

Es wird empfohlen, dass die Empfänger einer Förderung bei ihren Veranstaltungen für alle Teilnehmenden eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abschließen.

B. Anerkennung der Förderungswürdigkeit

Jugendgruppen, die Jugendarbeit anbieten und einem Verein bzw. Jugendverband angehören, sind förderungswürdig, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen, eine angemessene Eigenleistung erbringen und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten (vgl. § 74 SGB VIII).

Jugendgruppen, die Jugendarbeit anbieten und keinem Verein bzw. Jugendverband angehören, können nur gefördert werden, wenn sie vom Fachdienst Sport und Jugendarbeit als förderungswürdig anerkannt werden. Die Antragstellung erfolgt beim Fachdienst Sport und Jugendarbeit.

II. Außerschulische Bildung, Seminare und Projekte

A. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert wird die Teilnahme an außerschulischen Bildungsmaßnahmen, Seminaren und Projekten, die z. B. allgemeiner, sozialer, politischer, pädagogischer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung dienen:
 - a) Tagesveranstaltungen ab 5 Stunden
 - b) Wochenendveranstaltungen mit mindestens 10 Stunden (zwischen Freitag und Sonntag)
 - c) mehrtägigen Veranstaltungen mit mindestens 5 Stunden täglich
 - d) Projekte von mindestens 2 Stunden Dauer an mind. 2 Tagen, maximal jedoch 10 Tage
 - e) förderberechtigt sind Teilnehmende vom 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr
 - f) Pro Veranstaltung werden mindestens 6 und höchstens 30 Teilnehmende gefördert, die ihren Wohnsitz im Landkreis Waldeck-Frankenberg haben. Je angefangene 6 Teilnehmende kann ein(e) Leiter(in) ab 16 Jahre gefördert werden.
2. Nicht gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen:
 - a) von Schulklassen oder schulischen Gruppen
 - b) die überwiegend sportlichen Charakter haben
 - c) die überwiegend religiösen Charakter haben
 - d) die parteipolitischen Zwecken dienen

B. Umfang der Förderung und Voraussetzungen

1. Träger der unter A. 1. genannten Maßnahmen sind:
 - a) förderungswürdig anerkannte Jugendgruppen (z. B. von Kirchen, Vereinen, Verbänden sowie Jugendclubs, etc.)
 - b) Kreis-, Stadt- und Ortsjugendringe
 - c) Städte und Gemeinden mit hauptamtlicher Jugendarbeit.
2. Die Fördermittel betragen:
 - a) 3,50 € pro Tag und Teilnehmenden / Leiter(in)
4,00 € pro Tag für Leiter(innen) mit einer Qualifikation in der Jugendarbeit (mind. JULEICA), einer pädagogischen Ausbildung oder vergleichbaren Qualifikationen
 - b) für Maßnahmen nach 1. a) bis c) können zusätzlich bis zu 100,00 € pro Tag bei Nachweis entsprechender Referentenkosten gewährt werden
 - c) Aufwendungen für Referentinnen/Referenten aus dem eigenen Verband sind nur dann förderungsfähig, sofern Sach- und Honorarkosten tatsächlich entstehen und nachgewiesen werden.

C. Verfahren

1. Die Maßnahme muss beim Fachdienst Sport und Jugendarbeit frühestmöglich vorangemeldet werden:
 - a) Voranmeldefrist bis 30.04. für Maßnahmen, die bis zum 31.08. eines Jahres stattfinden
 - b) Voranmeldefrist bis 30.09. für Maßnahmen, die bis zum 31.12. eines Jahres stattfinden
 - c) und die Voranmeldung hat auch bei Fristwahrung bis spätestens einen Monat vor der Veranstaltung zu erfolgen
 - d) Veranstaltungen, für die keine fristgerechte Voranmeldung erfolgt ist, werden auf Antrag dennoch gefördert, sofern am Ende des Jahres noch Haushaltsmittel vorhanden sind
2. Der Durchführungsnachweis muss bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Fachdienst Sport und Jugendarbeit vorgelegt werden.
3. Die Fördermittel werden auf Antrag der antragsberechtigten Träger bzw. Gruppen ausgezahlt. Als Bestätigung für die Durchführung ist ein Nachweis über die Gesamtdauer, den Ort (Belegungsnachweis DJH oder Zeltplatz, DB-Fahrkarten etc.) sowie die Teilnehmendenliste (mit Name, Wohnort und Geburtsdatum) einzureichen. Die Richtigkeit der Teilnehmendenliste ist von einer verantwortlichen Person durch Unterschrift zu bestätigen.

D. Zusatz

Zusätzlich ist ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen. Aufwendungen für Referentinnen/Referenten sind zu belegen.

III. Mitarbeiterausbildung und -fortbildung

A. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen von Aus- und Fortbildungsschulungen für Personen, die in der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich bzw. nebenberuflich tätig sind und sich dafür qualifizieren:
 - a) Maßnahmen ab 3 Stunden Schulungszeit
 - b) Wochenendmaßnahmen mit mindestens 10 Stunden Schulungszeit (zwischen Freitag und Sonntag)
 - c) mehrtägigen Maßnahmen mit mindestens 5 Stunden Schulungszeit täglich
 - d) förderberechtigt sind Teilnehmende ab dem 14. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz im Landkreis Waldeck-Frankenberg haben
 - e) je angefangene 6 Teilnehmende kann ein(e) Leiter(in), der(die) in der Regel das 18. Lebensjahr vollendet hat, gefördert werden

2. Nicht gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen:
 - a) von Schulklassen oder schulischen Gruppen
 - b) die überwiegend sportlichen Charakter haben
 - c) die überwiegend religiösen Charakter haben
 - d) die parteipolitischen Zwecken dienen

B. Umfang der Förderung und Voraussetzungen

1. Träger der unter A. 1. genannten Maßnahmen sind:
 - a) förderungswürdig anerkannte Jugendgruppen (z. B. von Kirchen, Vereinen, Verbänden sowie Jugendclubs, etc.)
 - b) Kreis-, Stadt- und Ortsjugendringe
 - c) Städte und Gemeinden mit hauptamtlicher Jugendarbeit

2. Die Fördermittel betragen:
 - a) 3,50 € pro Tag und Teilnehmenden / Leiter(in)
4,00 € pro Tag für Leiter(innen) mit einer Qualifikation in der Jugendarbeit (mind. JULEICA), einer pädagogischen Ausbildung oder vergleichbaren Qualifikationen
 - b) für Maßnahmen nach A. 1. a) bis c) können zusätzlich bis zu 100,00 € pro Tag bei Nachweis entsprechender Referentenkosten gezahlt werden
 - c) Aufwendungen für Referentinnen/Referenten aus dem eigenen Verband sind nur dann förderungsfähig, sofern Sach- und Honorarkosten tatsächlich entstehen und nachgewiesen werden

C. Verfahren

Wie bei II. C.

D. Zusatz

Wie bei II. D.

IV. Ferienspiele

A. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden Ferienspiele, die mindestens eine Arbeitswoche von Montag bis Freitag und höchstens 3 Wochen dauern. (Ausnahme: In den Osterferien ist eine Verkürzung um einen Tag möglich.) Die Maßnahme soll auf Teilnehmende vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgerichtet sein.
2. Nicht gefördert werden:
 - a) Materialien zur dauerhaften Nutzung über die Ferienspiele hinaus (Materialien zur dauerhaften Nutzung siehe VII)
 - b) Personalkosten von hauptamtlich Beschäftigten
 - c) die Nutzung eigener Ressourcen (z. B. Miete für den eigenen Kleinbus oder eigene Räumlichkeiten, Leistungen des eigenen Bauhofes, etc.)

B. Umfang der Förderung und Voraussetzungen

1. Träger dieser Maßnahmen sind:
 - a) förderungswürdig anerkannte Jugendgruppen und -verbände
 - b) Städte und Gemeinden
 - c) Kreis-, Stadt- und Ortsjugendringe
2. Es kann eine Förderung bis zu 1/3 der Gesamtkosten der Maßnahme gewährt werden.

C. Verfahren

1. Das Vorhaben soll bereits in einem frühen Stadium der Projektplanung (spätestens 3 Monate vorher) beim Fachdienst Sport und Jugendarbeit angemeldet werden, wobei eine Programmplanung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen sind.
2. Der Förderantrag mit Kostenaufstellung über Einnahmen und Ausgaben sowie den dazugehörigen Belegen muss bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Fachdienst Sport und Jugendarbeit vorgelegt werden.

D. Zusatz

Wenn Ferienspielangebote eine durchgehende Betreuung der Teilnehmenden von mindestens 8 Stunden täglich an mindestens 5 Werktagen bieten (Ausnahme: In den Osterferien ist eine Verkürzung um einen Tag möglich.), erfüllen sie die Bedingung „Verlässlicher Ferienspiele“. Hierfür kann eine zusätzliche Förderung gewährt werden. Der größte Teil der Betreuung soll im Rahmen des Ferienspielprogramms erfolgen.

Für die Sicherstellung einer durchgehenden Betreuung vom mindestens 8 Stunden täglich in aufeinanderfolgenden Wochen wird einmalig je Ferien folgende Zusatzförderung gewährt:	
Umfang	Fördersumme in Euro
ab 5 Werktage	100
ab 10 Werktage	200
ab 15 Werktage	300

V. Fahrten und Freizeiten im In- und Ausland

A. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden:

- a) Fahrten, Freizeiten, Zeltlager
- b) Teilnehmende vom 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz im Landkreis Waldeck-Frankenberg haben
- c) Maßnahmen ab mindestens 6 Teilnehmenden
- d) Maßnahmen im Inland, die mindestens 2 Tage und im Ausland mindestens 4 Tage dauern; die Förderhöchstdauer beträgt 3 Wochen; An- und Abreisetag werden als volle Tage gerechnet
- e) je angefangene 6 Teilnehmende ein(e) Leiter(in) über 16 Jahre

2. Nicht gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen:

- a) von Schulklassen oder schulischen Gruppen
- b) die sich mehr als zur Hälfte ihrer Dauer auf Fahrzeit erstrecken
- c) die von Reisegesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden

B. Umfang der Förderung und Voraussetzungen

1. Träger der unter A. 1. genannten Maßnahmen sind:

- a) förderungswürdig anerkannte Jugendgruppen (z. B. von Kirchen, Vereinen, Verbänden sowie Jugendclubs, etc.)
- b) Kreis-, Stadt- und Ortsjugendringe
- c) Städte und Gemeinden mit hauptamtlicher Jugendarbeit

2. Die Fördermittel betragen:

- a) 2,50 € pro Tag und Teilnehmenden / Leiter(innen)
3,00 € pro Tag für Leiter(innen) mit einer Qualifikation in der Jugendarbeit (mind. JULEICA), einer pädagogischen Ausbildung oder vergleichbaren Qualifikationen

C. Verfahren

Wie bei II. C.

D. Zusatz

Bei Auslandsfahrten ist ein Programm mit den Inhalten und dem zeitlichen Ablauf vorzulegen. Außerdem muss eine ausreichende sprachliche Verständigung gewährleistet sein.

VI. Studienreisen und internationale Begegnungen im In- und Ausland

A. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden Studienreisen (Reisen, die der Information über die politische, kulturelle und soziale Situation des Landes dienen.) und internationale Jugendbegegnungen (Diese haben die Aufgabe, Kontakte zwischen jungen Menschen, Führungskräften und Verantwortlichen der Jugendarbeit zu knüpfen. Die Begegnungen sollen durch gemeinsames Engagement Kenntnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln.)

- a) Studienreisen im In- und Ausland
- b) Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland (Das Zahlenverhältnis der inländischen und ausländischen Teilnehmenden soll ausgeglichen sein.)
- c) in der Regel Teilnehmende vom 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz im Landkreis Waldeck-Frankenberg haben
- d) Maßnahmen mit mindestens 6 bis maximal 30 förderberechtigten Teilnehmenden
- e) Maßnahmen von mindestens 3 Tagen bis maximal 4 Wochen; An- und Abreisetag werden als volle Tage gerechnet
- f) je angefangene 6 Teilnehmende kann ein(e) Leiter(in), der(die) in der Regel das 18. Lebensjahr vollendet hat

2. Nicht gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen:

- a) die im Wesentlichen parteipolitischen Charakter haben
- b) die der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung dienen
- c) die von Reisegesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden

B. Umfang der Förderung und Voraussetzungen

1. Träger der unter A. 1. genannten Maßnahmen sind:

- a) förderungswürdig anerkannte Jugendgruppen (z. B. von Kirchen, Vereinen, Verbänden sowie Jugendclubs, etc.)
- b) Kreis-, Stadt- und Ortsjugendringe
- c) Städte und Gemeinden mit hauptamtlicher Jugendarbeit

2. Die Fördermittel betragen:

- a) 3,00 € pro Tag und Teilnehmenden / Leiter(in) für Studienreisen im Ausland sowie internationale Jugendbegegnungen im Inland
3,50 € pro Tag für Leiter(innen) mit einer Qualifikation in der Jugendarbeit (mind. JULEICA), einer pädagogischen Ausbildung oder vergleichbaren Qualifikationen
- b) 3,50 € pro Tag und Teilnehmenden der inländischen Jugendgruppe / Leiter(in) bei internationalen Jugendbegegnungen im Ausland
4,00 € pro Tag für Leiter(innen) mit einer Qualifikation in der Jugendarbeit (mind. JULEICA), einer pädagogischen Ausbildung oder vergleichbaren Qualifikationen

Es wird erwartet, dass sich die Teilnehmenden angemessen an den Veranstaltungskosten beteiligen.

C. Verfahren

Wie bei II. C.

D. Zusatz

Bei Studienreisen und internationalen Begegnungen ist mit dem Antrag auch ein Programm sowie bei internationalen Begegnungen im Ausland ein Einladungsschreiben der gastgebenden Gruppe vorzulegen. Zudem muss eine ausreichende sprachliche Verständigung gewährleistet sein.

VII. Material für die Jugendarbeit

A. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert wird die Beschaffung von Material für Jugendarbeit im Landkreis Waldeck-Frankenberg, wie:
 - a) Bücher für Jugendarbeit (Jugendliteratur, Fachliteratur für die Jugendarbeit)
 - b) Material für die eigene schöpferische Tätigkeit der Jugendgruppen (z. B. Bastel- und anderes Verbrauchsmaterial) sowie Spiele
 - c) Audio- und visuelle Hardware einschließlich Zusatzgeräte (z. B. Lautsprecher)
 - d) Zelte für bis zu 16 Personen einschließlich Zubehör

B. Umfang der Förderung und Voraussetzungen

1. Antragsberechtigt sind:
 - a) förderungswürdig anerkannte Jugendgruppen (z. B. von Kirchen, Vereinen, Verbänden sowie Jugendclubs, etc.)
 - b) Kreis-, Stadt- und Ortsjugendringe
 - c) Gemeinden mit hauptamtlicher Jugendarbeit
2. Die Fördermittel betragen:
 - a) für Bücher der Jugendarbeit bis zu 1/3 der förderfähigen Kosten
 - b) Material für die eigene schöpferische Tätigkeit der Jugendgruppen sowie Spiele bis zu 1/3 der förderfähigen Kosten
 - c) für audio-visuelle Hardware bis zu 10 % der förderfähigen Kosten
 - d) für Zelte bis zu 10 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 12,80 € pro Person

C. Verfahren

Die Anträge sind mit Kostenvoranschlag vor der Anschaffung, jedoch spätestens bis 30.09. eines Jahres beim Fachdienst Sport und Jugendarbeit des Landkreises Waldeck-Frankenberg einzureichen.

Die Förderung wird nur dann ausgezahlt, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Bewilligungsbescheides eine Rechnung über die beantragte Anschaffung bei dem Fachdienst Sport und Jugendarbeit des Landkreises Waldeck-Frankenberg vorliegt. Nichtverbrauchsmaterial ab einem Anschaffungswert von 50,00 € ist auf einer Inventarliste zu erfassen. Die Inventarliste ist der Rechnung beizufügen.

VIII. Schaffung von Räumen für die Jugendarbeit

A Gegenstand der Förderung

1. Gefördert wird die Schaffung von Räumen als wesentliche Voraussetzung für die Durchführung von Jugendarbeit:
 - a) die Förderung beschränkt sich auf den von der Jugend zu nutzenden Teil des Gebäudes
 - b) die Förderung kann sich auf Neu-, Aus- und Umbau von Räumen sowie deren Innenausstattung beziehen
2. Nicht gefördert werden:
 - a) Aufwendungen der laufenden Unterhaltung

B. Umfang der Förderung und Voraussetzungen

1. Träger der unter A. 1. genannten Maßnahmen sind:
 - a) förderungswürdig anerkannte Jugendgruppen, Jugend- und Wohlfahrtsverbände, Jugendclubs etc.
 - b) Städte, Gemeinden, Vereine, Kirchen
2. Die Fördermittel orientieren sich an den vom Bauamt als förderfähig anerkannten Gesamtkosten des Vorhabens. Die Fördermittel betragen bis zu 10 % dieser Kosten.

C. Verfahren

Das jeweilige Vorhaben soll bereits in einem frühen Stadium der Projektplanung beim Fachdienst Sport u. Jugendarbeit angemeldet werden, wobei Kosten- und Finanzierungsplan, Zeichnungen und Baubeschreibungen, Baugenehmigung, Begründung für die Nutzung sowie die Berechnung der anteiligen Kosten für die Jugendräume vorzulegen sind.

Der öffentliche Jugendhilfeträger behält sich vor, nach einem gewissen Zeitraum die tatsächliche Nutzung der geförderten Jugendräume zu überprüfen.

Der Förderbetrag kann vom öffentlichen Jugendhilfeträger zurückgefordert werden, wenn die geförderten Räume nicht mindestens 10 Jahre für die Jugendarbeit genutzt werden.

IX. Zusatzbestimmung

Im begründeten Einzelfall sind Abweichungen von den Regelungen in den gültigen Richtlinien möglich.

Ergänzung der Ziffern II, V, VI, VII:

Nicht kreisangehörigen Gruppen und Organisationen kann für aus dem Kreisgebiet kommende Teilnehmende auch dann eine Förderung gewährt werden, wenn die Mindestteilnehmendenzahlen nicht erfüllt sind.

Die Gesamtteilnehmendenzahl einer Veranstaltung muss jedoch den Richtlinien für kreisangehörige Gruppen entsprechen.

Die Höhe der Förderung orientiert sich in diesen Fällen an den jeweils regionalen Förderrichtlinien.

X. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten zum 25.02.2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren die bisherigen Richtlinien ihre Gültigkeit.

Korbach, den 25. Februar 2014

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Dr. Kubat